



## **Satzung des Vereins „Förderverein für die Notschlafstelle „die10“ e.V.**

### **§1 – Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen

*Förderverein für die Notschlafstelle „die10“ e. V.*

Seinen Sitz hat der Verein in Solingen.

### **§2 – Zweck und Ziel des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und die Förderung mildtätiger Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die städtische Einrichtung „die 10“, Notschlafstelle für Jugendliche und junge Erwachsene (14-26 Jahre) in Solingen ideell, material und projektbezogene zu unterstützen.
- b) Informationen über Aufgaben und Probleme der Situation wohnungsloser, problembelasteter Jugendlicher oder junger Erwachsener an die Öffentlichkeit weiterzugeben, um bestehende Missstände und Vorurteile abzubauen und die Lebenssituation dieser problembelasteten Gruppe zu verbessern.
- c) Die soziale Arbeit in Solingen in Zusammenhang mit und durch Institutionen und Vereinen zu verbessern, des Weiteren mit Kirchen, Vermieterinnen / Vermietern, Arbeitgeberinnen / Arbeitgebern und Nachbarinnen / Nachbarn zusammen zu arbeiten, um für die Zielgruppe wohnungsloser, problembelasteter Jugendlicher und junger Erwachsener eine stärkere Akzeptanz zu erreichen.
- d) Unterstützung von Personen, die infolge ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen oder auf Grund ihrer finanziellen Situation auf Hilfe angewiesen sind.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§3 – Beiträge**

Zur Deckung der Vereinsausgaben werden jährliche Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Beiträge sind eine Bringschuld.

Die Beitragspflicht besteht für das laufende Geschäftsjahr, d. h. Kalenderjahr.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

### **§4 – Erwerb einer Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche

- a) die Ziele des Vereins unterstützt,
- b) die Satzung anerkennt.

Die Aufnahme eines Mitglieds geschieht durch Abgabe eines rechtsgültig unterschriebenen, vorgedruckten Aufnahmeantrages. Die Mitglieder treten in alle Rechte und Pflichten ein, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben. In begründeten Fällen kann der Vorstand die Aufnahme verweigern. Über die Beschwerde des Antragstellers/der Antragstellerin entscheidet die Mitgliederversammlung. Zuständig für die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist ausschließlich die Mitgliederversammlung.

### **§5 – Beendigung einer Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Tod,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Ausschluss,
  - d) wenn ein ordentliches Mitglied nach Ablauf eines Kalenderjahres – nach vorheriger 1-maliger Ermahnung – keinen Beitrag entrichtet hat.
2. Voraussetzung für den Austritt sind:
  - a) eine schriftliche Austrittserklärung,
  - b) die Erfüllung der Verpflichtung gemäß §3

3. Ein Mitglied, das nachweisbar schwerwiegend gegen seine Pflichten verstößt, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss bedarf 2/3 Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Das Mitglied ist von einem vorgesehenen Ausschluss unter Angaben von Gründen schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es muss Gelegenheit erhalten, seine Ansicht dem Vorstand vorzutragen. Erst dann kann der Beschluss über einen Ausschluss erfolgen.

## **§6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt,
  - a) an Veranstaltungen und Angeboten des Vereins teilzunehmen,
  - b) nach Maßgabe der Satzung das Stimm-, Antrags- und Vorschlagsrecht und das aktive und passive Wahlrecht im Verein wahrzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - b) den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zu leisten.

## **§7 – Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§8 – Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus maximal sieben Personen. Ihm gehören an:
  - a) die Vorsitzende / der Vorsitzende,
  - b) die stellvertretende Vorsitzende / der stellvertretende Vorsitzende,
  - c) die KassiererIn / der Kassierer,
  - d) die Schriftführerin / der Schriftführer,
  - e) die Beisitzerinnen / die Beisitzer.

Die Leitung der Notschlafstelle soll als beratendes Mitglied den Vorstandssitzungen beiwohnen.

Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins. Er versteht sich als kollegiales Leitungsgremium und trägt gemeinsam die Verantwortung für das Wohl des Vereins.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter die Vorsitzende / der Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende / der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt über diese Zeit hinaus bis zur neuen Wahl im Amt. Wiederwahl, auch mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
4. Eine Vorstandssitzung soll regelmäßig durchgeführt werden. Eine Vorstandssitzung muss durchgeführt werden, wenn 1/3 der Vorstandsmitglieder unter Angaben von Gründen schriftlich eine solche verlangt.
5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstands. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse des Vorstands können auch außerhalb einer Vorstandssitzung im Umlaufverfahren gefasst werden.
7. Über die Vorstandssitzung muss ein Protokoll geführt werden, das in der folgenden Vorstandssitzung genehmigt werden muss.

## **§9 – Aufgaben der Vorstandsmitglieder**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

1. Die Vorsitzende / Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein. Sie / Er leitet sie und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse. Sie / Er ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.
2. Die stellvertretende Vorsitzende / Der stellvertretende Vorsitzende vertritt die Vorsitzende / den Vorsitzenden bei Abwesenheit. Ansonsten übernimmt sie / er bestimmte Aufgaben nach Maßnahmen der Beschlüsse des Vorstandes. Sie / Er ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.
3. Der Kassiererin / Dem Kassierer obliegt die Haushaltsführung des Vereins. Sie / Er erstellt den Etat und die Jahresrechnung. Sie / Er hat dem Vorstand nach Bedarf einen Finanzbericht vorzulegen. Sie / Er wird vom Vorstand kontrolliert und nach der Prüfung der Haushaltsführung und Kassengeschäfte durch die Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung entlastet.
4. Die Schriftführerin / Der Schriftführer ist verantwortlich für den Schriftverkehr, die Ausfertigung der Protokolle sowie die Wahrnehmung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, soweit nicht andere Mitglieder beauftragt sind. Zu ihren / seinen Aufgaben gehört auch die Verwaltung des Archivs. Sie / Er ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.

5. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt und den Geldinstituten vorzulegen.

## **§10 – Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
2. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an. Die Mitglieder haben Vorschlags-, Antrags-, Wahl- und Stimmrecht.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands; Entlastung des Vorstands,
  - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
  - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - d) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - f) Genehmigung des Protokolls der jeweils letzten Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre die Mitglieder des Vorstandes sowie jährlich zwei Kassenprüferinnen / Kassenprüfer.
5. Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal durchzuführen. In dringenden Fällen kann auf Beschluss des Vorstandes eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einladung muss in jedem Fall zwei Wochen vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung erfolgen.
6. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe des Grundes verlangt.
7. Die Vorsitzende / Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein. Sie / Er ist verantwortlich für die Leitung der Sitzung, sorgt für die Durchführung der Beschlüsse und vertritt diese nach außen.
8. Über Termin und Ort der Mitgliederversammlung sowie über das Verfahren der Einreichung von Wahlvorschlägen und Anträgen beschließt der Vorstand.

9. Jede ordnungsgemäße eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
10. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
11. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe der zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.
12. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches von einer Schriftführerin / einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§11 – Auflösung des Vereins**

Die Selbstauflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür vorgesehenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Beschluss ist eine 4/5 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

1. Jugend- und Drogenberatung anonym e. V. (Sitz: Kasinostr. 65, 42651 Solingen)
2. Rund um die Zietenstraße e. V. (Sitz: Zietenstraße 40, 42651 Solingen)
3. Wir in der Hasseldelle e. V. (Sitz: Rolandstraße 3, 42651 Solingen)
4. Fuhrgemeinschaft e. V. (Sitz: Fuhrstraße 15, 42719 Solingen)

Die vorstehenden Körperschaften haben dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden.

## **§12 – Salvatorische Klausel**

Werden einzelne Bestimmungen der Satzung vom Finanzamt für Körperschaften oder vom Vereinsregistergericht beanstandet, so ist der Vorstand ermächtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, die den Beanstandungen Rechnung tragen, die eigentlichen Ziele und Aufgaben sowie der Zweck des Vereins dürfen dadurch nicht verändert werden.

Die Satzung ist auf der Mitgliederversammlung am 28.10.2019 in Solingen beschlossen worden.